



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.729/4-V/4/93

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Dr. Jaroslyn  
Datum: 21. OKT. 1993  
Verteilt 22. Okt. 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein

2475

Betrifft: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vortrags an den Ministerrat betreffend die Genehmigung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren.

18. Oktober 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.729/4-V/4/93

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/7

Himmelpfortgasse 4-8  
A-1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein

2475

IZ-330/152-III/7/93  
16. September 1993

**Betrifft:** Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Vortrags an den Ministerrat nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im ersten Satz des Ministerratsvortrages sollte auch die Fundstelle des ursprünglichen Übereinkommens (BGBl. Nr. 553/1987) zitiert werden. Dies gilt auch für die Erläuterungen.

Sowohl im allgemeinen Teil des Ministerratsvortrags (Seite 2 vierter Absatz) als auch in den Erläuterungen (Seite 2, erster Absatz) sollte das Zollltarifgesetz 1988 als "Zollltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991" zitiert werden.

- 2 -

In der Antragsformel nach dem Wort "Antrag" sollte ein Beistrich gesetzt werden.

In Punkt 1. der Antragsformel sollte es im letzten Teilsatz heißen: "deren Übersetzung ...".

Im Punkt 3. des Antrages sollte es besser "der Genehmigung" heißen und sollte das B-VG mit dieser Buchstabenkürzung zitiert werden.

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

18. Oktober 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

